

Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp
herausgegeben von ihrem stellv. Syndikus Dr. Holz, Stolp

Erscheint nach Bedarf in zwangloser Folge

Juni 1935

Industrie- und Handelskammer

Glückwunsch.

Dem Ministerpräsidenten und Reichsminister der Luftfahrt General Hermann Göring und Frau Gemahlin hat die Kammer zu ihrer Vermählung die besten Wünsche ausgesprochen.

Ehrendenkmünzen.

Die Ehrendenkmünze für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen:

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Spinnmeister Paul Plache	Callies & Co.-Salkenburg	Gold	50
Arbeiterin Anna Voigt	"	Silber	29
Arbeiterin Auguste Borkenhagen geb. Schulz	"	Bronze	22
Walker Otto Teske	"	Bronze	16
Weberin Martha Radant	"	Bronze	20
Geschäftsführer Friedrich Strehlow	Franz Laabs-Janow	Silber	25
Werkführer Johannes Janzen	Otto Schulz, Stadtmühle-Rummelsburg	Bronze	15
Fleischergeselle Fritz Pieper	Carl Schiffmann-Rügenwalde	Bronze	16
Zimmerer Gustav Bewersdorf	"	Bronze	15
Biersieder Herm. Pommerantz	Klosterbrauerei Heinrich Magdalinski-Lauenburg	Bronze	24
Hausdiener Johannes Scherdin	Gustav Zeeck-Kolberg	Bronze	15
Schneider Richard Boldt	"	Bronze	20
Schneider Ernst Borth	"	Bronze	20
Schneider Paul Heidemann	"	Bronze	20
Kutscher Friedrich Heise	"	Bronze	20
Verkäuferin Frieda Doeck	"	Bronze	17
Ergedient Paul Keller	"	Bronze	15
Einkäufer und Abteilungsleiter Willi Ludwig	"	Bronze	15
Schneider Emil Paape	"	Bronze	15
Telefonistin Else Mews geb. Bergmann	"	Bronze	15
Schneider Franz Riemer	Gustav Zeeck-Kolberg	Bronze	15
Hausmeister Heinrich Peters	"	Bronze	15
Hausdiener Gerhard Behling	"	Bronze	15
Einkäufer und Abteilungsleiter Willy Inwies	"	Bronze	15
Schlosser Otto Fetz	Papierfabrik Köslin A.-G.-Köslin	Gold	35
Maschinenführer Franz Maas	"	Gold	35
Maschinist Karl Pieper	"	Gold	35
Linierer Artur Radtke	"	Gold	35
Betriebsleiter Karl Fajholz	"	Gold	35
Arbeiter Otto Heydebreck	"	Silber	25
Werkführer Paul Ihle	"	Silber	25
Leimlöser Hermann Krause	"	Silber	25
Erich Poffke	"	Silber	25
Sortiererin Ludowika Brofowski	"	Silber	25
Ziegelbrenner Adolf Wölk	Ernst Neigel-Schlawe	Silber	30
Brenner August Soyke	Hellmut Fischer-Lauenburg	Gold	38
Brenner Friedrich Soyke	"	Silber	34
Buchhalter Clemens Schenk	"	Silber	29
Arbeiter Albert Skibbe	"	Silber	28
Kutscher und Arbeiter Franz Raguse	M. Wohl-Bublitz	Silber	25
Schlosser Franz Bolduan	Witt & Svendsen G.m.b.H. Stolp	Bronze	20
Verkäuferin Gertrud Raguse	Sächsisches Engros-Lager Heinrich Fischer Nachf.-Köslin	Bronze	15
Verkäuferin Frieda Dobrunz	"	Bronze	17
Maschinist Wilhelm Pirr	Elektrische Überland-Zentrale Schojow e. G. m. b. H. Rixow	Silber	27
Direktor Bernhard Quandt	"	Silber	26
Betriebsleiter Paul Nitsch	"	Bronze	23
Lagerverwalter Franz Haß	"	Bronze	23
Elektromonteur Wilhelm Neumann	"	Bronze	23

Steuern, Zölle

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Kraftwagenführer Reinhold Schmidt	Elektrische Überland-Zentrale Schojow e. G. m. b. H. Rißow	Bronze	19
Elektromonteur Gustav Kröning	"	Bronze	15
Abrechner Wilhelm Hoth	"	Bronze	15
Maschinist Hermann Topel	"	Bronze	15
Elektromonteur Ernst Neß	"	Bronze	15
Arbeiter Otto Waak	"	Bronze	15
Schlosser Willi Wick	"	Bronze	15
Weberin Marie Radtke geb. Boek	Gustav Denske-Falkenburg	Silber	27
Wächter Karl Doll	Stolper landw. Ein- und Verkaufsverein e. G. m. b. H. Stolp	Bronze	20
Arbeiter Richard Eggert	"	Silber	25
Bankvollmächtigter Joachim Albrecht	Danziger Privat-Aktien-Bank-Filiale Stolp	Silber	26
Bankangestellte Elisabeth Resch	"	Bronze	15
Buchhalterin Margarete Juncke	"	Bronze	18
Arbeiter Franz Ranz	C. E. Weiß-Stolpmünde	Bronze	22
Arbeiter Karl Beckmann	"	Silber	25
Apotheker Paul Guddath	M. Roeder-Rügenwalde	Bronze	15
Verkäufer Mag Kuchenbecker	Gustav Ramelow G. m. b. H.-Neustettin	Bronze	15
Hausmeister Bernhard Neumann	"	Bronze	15
Verkäuferin Emma Ruz	"	Bronze	15
Spinnmeister Franz Denner	Loll & Co.-Falkenburg	Silber	25
Bierfahrer Albert Maronde	Stettiner Brauerei A.-G. „Elysium“ Abtlg. Kolberg	Silber	25

Sachverständige.

Als Sachverständige für Textilwaren hat die Kammer am 16. April d. Js. folgende Kaufleute öffentlich bestellt und beeidigt: Erich Dreher-Belgard, Otto Scheffler-Bütow, Albert Senkpiel-Köslin, Paul Schenk-Neustettin, Hermann Mag Boldt-Schlawa, Ernst Brandecker-Stolp.

Sitzungen.

An Kundgebungen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die den Zweck hatten, die Einzelhändler über die volkswirtschaftliche Bedeutung des deutschen Einzelhandels und die Wichtigkeit seiner organisatorischen Einfügung in den nationalsozialistischen Staat aufzuklären, nahm als Vertreter der Kammer in Köslin das Beiratsmitglied Neumann-Köslin, in Stolp der stellvertr. Syndikus Dr. Holz, teil. Letzterer nahm auch am 6. Juni d. Js. an der außerordentlichen Hauptversammlung der Kreisverwaltung Stolp der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und an dem ersten Pommerschen Beamten tag am 6. und 7. April d. Js. in Stettin teil. Zu einer Besprechung über die Arbeitsmarktlage im Arbeitsamtsbezirk Stolp am 6. Mai d. Js. in Stolp entsandte die Kammer ihren wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Assessor v. Bülow.

Gewerbsteuerveranlagung 1934 und Verlustvortrag.

Durch § 12 des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung von Steuergesetzen vom 22. 12. 1934 ist § 5 Abs. 6 der Preussischen Gewerbebesteuerungsverordnung gestrichen worden. Hiermit ist, ebenso wie im Reichssteuerrecht der Verlustvortrag, im Preussischen Gewerbebesteuerrecht die Anerkennung des sogenannten Gewerbeverlustes beseitigt.

Durch § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbebesteuerungsverordnung in der Fassung des § 10 des Gesetzes vom 22. 12. 1934 sind die beteiligten Minister ermächtigt, zur Anpassung an reichsrechtliche Vorschriften über die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieben weitere Bestimmungen über die Ermittlung des Gewerbeertrages zu treffen. Hierdurch ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, die Bestimmungen der 1. Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz vom 6. Februar 1935 für die Veranlagung zur preussischen Gewerbesteuer 1934 zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung ist durch die Verordnung zur Durchführung der Gewerbebesteuerungsverordnung vom 16. 3. 1935 Gebrauch gemacht worden. Hiernach finden für die Ermittlung des Gewerbeertrages nur die §§ 4—10 der 1. Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes Anwendung, d. h. es gelten die Vorschriften über die Fortführung der Bilanzwerte, die Eröffnung und Aufgabe eines Betriebes, die Bewertungsvorschriften, darunter auch die Bestimmungen für die kurzlebigen Wirtschaftsgüter. Entsprechendes gilt für das Gebiet der Körperschaftsteuer. Ferner sind auch für die Gewerbebesteuerungsveranlagung von Gesellschaftern einer Gesellschaft, die nach dem Anleihestockgesetz Gewinnteile an den Anleihestock abführen muß, nur die hier ausgeschütteten Teile des Reingewinnes zugrunde zu legen, nicht dagegen der dem Anleihestock zugeführte Teil des Reingewinnes.

Die Verordnung vom 16. 3. 1935 übernimmt nicht den § 35 der 1. Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz, d. h. es gibt für die preussische Gewerbesteuer keine Uebergangsvorschrift, nach der eine auch nur teilweise Anerkennung des Gewerbeverlustes für die Veranlagung 1934 möglich ist.

Auch das Reich hat, wie die Begründung zum Realsteuersperrgesetz ergibt, nicht die Absicht, von sich aus Uebergangsbestimmungen vorzuschreiben, durch die die Länder zur Zulassung des Verlustvortrages für die Gewerbebesteuerungsveranlagung 1934 verpflichtet werden.

Die Reichswirtschaftskammer, Abteilung Industrie- und Handelskammern, hat, sobald ihr die Pläne des Preussischen Finanzministeriums bekannt wurden, wiederholt dagegen Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß i. E. keinerlei Veranlassung zu einer verschiedenartigen Behandlung dieser Frage im Reichseinkommensteuerrecht und preussischen Gewerbebesteuerrecht vorliege. Diesem Standpunkt gegenüber wurde jedoch stets eingewandt, daß die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung auf Beseitigung des Verlustvortrages hinauslaufe und daß eine dieser Tendenz widersprechende Uebergangsbestimmung für die Veranlagung 1934 für die Steuergläubiger mit Rücksicht auf die für 1934 geltende Steuerverteilung sowie die Realsteuersperre nicht vertretbar sei.

Verkehr

Kurswagen Neustettin—Berlin.

Aus Neustettin wurde der Kammer der Wunsch übermittelt, wegen Einlegung eines Kurswagens Neustettin—Berlin vorstellig zu werden, der in Rühnow von dem Eilzug 162 übernommen wird. Wir baten die Reichsbahndirektion Stettin um Prüfung dieser Anregung. Die Direktion erwiderte, daß die Deutsche Reichsbahn bekanntlich bemüht

sei, den Reiseverkehr auf jede mögliche Weise zu beschleunigen und die Fahrzeiten der Züge, soweit irgend möglich, zu verkürzen. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse sie auch bestrebt sein, die Züge möglichst leicht zu machen und die Aufenthalte auf den Unterwegsbahnhöfen abzukürzen. Die Einstellung eines Kurswagens Neustettin—Berlin in den Zug E 162 würde sich aber entgegengesetzt auswirken und die Reisegeschwindigkeit dieses Zuges verringern. So müßte E 162, der jetzt 1 Minute Aufenthalt in Ruhnow hat,

für die Umstellung 7—8 Minuten Aufenthaltszeit bekommen und Pz 578 Neustettin—Ruhnow 4 Minuten früher in Ruhnow angebracht werden. Diese Fahrplanverschlechterung könne besonders den aus Richtung Stolp kommenden Reisenden, die schon jetzt reichlich früh abfahren müssen, nicht zugemutet werden. Aus diesem Grunde und auch mit Rücksicht auf den betrieblichen Mehraufwand in Ruhnow, der durch das Umstellen des Wagens entsteht, könne dem Antrage nicht entsprochen werden.

Seewärtiger Güterverkehr

im 1. Vierteljahr 1935 nach Güterarten in Gewichtstonnen.

Güterarten	Kolberg				Rügenwalde				Stolpmünde			
	Inland- verkehr		Ausland- verkehr		Inland- verkehr		Ausland- verkehr		Inland- verkehr		Ausland- verkehr	
	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand	Emp- fang	Ver- sand
Tierische Stoffe zur Ernährung	79				13	5			290	11		
Getreide, Hülsenfrüchte	4 389	2 3854		5 708	15	1 788		1 525	1 422	17 157		14 350
davon:												
Weizen, Roggen		21750		5442		1192		1500		11317		12539
anderes Getreide, Hülsenfrüchte	4389	2104		266	15	596		25	1422	5840		1811
Andere pflanzliche Rohstoffe zu Nahr- und Genußmitteln	411				1	10			577	16		
Zubereitete Nahr- und Genußmittel, Stärke, Spiritus	696	146		1 091	140	758		146	1 261	645		308
darunter:												
Tier. und pflanzl. Fett und Öle	43	2							83	8		
Roggen- und Weizenmehl	235	141		1091	61	758		146	264	66		308
Suttermittel	947	11			468	1			1 717	8		
darunter:												
Oelkuchen	840				263				1288			
Nicht besonders genannte tier. und pflanzl. Rohstoffe	18	5			20	43			114	138		
Kohlen, Torf	5		1 350		302						4 297	
Mineralöle, = derivate	100	1			13	26			177			
Steine, Erden, Bindemittel	11				156				30			338
Anderer mineral. Rohstoffe	104				3							
Chemische Erzeugnisse außer Düngemittel	65				163	99			127			
Düngemittel	5		4 930		202				1 194		7 829	
Holz und Holzwaren	127	2 144				14			43	122		
Zellstoff, Papier	697								68	731		
Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren	363				68	9			1 119	23	209	
Fahrzeuge aller Art												
Nicht besond. genannte Industrieerzeugnisse	448	11			519	22			550	13		
Verschiedenes	19	6			1	20			50	16		
Alle Güter zusammen	8 484	26 178	6 280	6 799	2 084	2 795		1 671	8 738	18 880	12 673	14 658

Gesamtverkehr:

1. Vierteljahr 1935	47 741	6 550	54 949
1. " 1934	40 356	5 591	39 243
1. " 1933	35 147	5 401	52 249
1. " 1932	16 523	4 001	26 062
1. " 1931	41 408	6 351	54 086
1. " 1930	43 656	8 799	68 019
1. " 1929	14 337	3 463	16 577
1. " 1928	18 224	7 765	44 041

Bisher war vorstehende Uebersicht nach Verkehrsbezirken gegliedert. Die jetzige Aufstellung nach Güterarten dürfte eine Verbesserung sein.

Reichs-Telegramm-Adreßbuch.

Das nach amtlichen Quellen bearbeitete Reichs-Telegramm-Adreßbuch ist vor kurzem in zwölfter Auflage erschienen. Die Herausgabe dieses Werkes erfolgt auf Grund eines Vertrages mit der Deutschen Reichspost. Es bietet als einziges Nachschlagewerk in Deutschland die Möglichkeit, jede Telegrammadresse sofort zu entziffern bezw. die richtige Telegrammadresse einer Firma schnell und zuverlässig festzustellen. Außerdem ist dem Werke ein wertvolles Branchenregister mit umfangreichem Bezugsquellenverzeichnis angegliedert. Das Branchenregister ist für den Auslandsgebrauch in die acht Welthandelsprachen übersetzt und macht das Reichs-Telegramm-Adreßbuch zu einem Nachschlagewerk von internationaler Bedeutung.

Kolberger Hafen.

Auf Vorstellungen der Kammer wegen Verzögerung der Arbeiten im Kolberger Hafen hat der Reichs- und Preussische Verkehrsminister mitgeteilt, daß ihm die beanstandeten Mängel im Kolberger Hafen bekannt sind. Abgesehen von der Erneuerung des Ostbollwerks in den Jahren 1926—1932 konnten aber Mittel für die sehr kostspieligen weiteren Arbeiten bisher nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Herr Preussische Finanzminister hat jedoch in den außerordentlichen Haushalt des Jahres 1935 für den Ersatz des abgängigen Westbollwerks und die Erweiterung der Hafeneinfahrt einen Teilbetrag von 302 000 RM und für die Verlängerung des Winterhafens unter gleichzeitiger Vergrößerung des Wendepfades einen Betrag von 80 500 RM eingesetzt. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Mittel im Wege der Anleihe beschafft werden können.

Luftpost.

Die Luftpost sichert die schnellste Beförderung auf weite Entfernungen bei geringem Gebührensuschlag. Auskunft in Luftpostangelegenheiten an den Postschaltern oder durch Fernsprecher bei allen Postanstalten. Bei den Postämtern

	durch Anruf Nr.
Belgard/Persf.	3 90
Bütow (Bz. Köslin)	3 44
Köslin	27 22
Kolberg (Ostseebad)	29 44, 29 45, 30 56
Lauenburg (Pom.)	7 11, 7 19
Neustettin	3 50
Rügenwalde (Ostsee)	4 56
Schivelbein	4 72
Schlawa (Pom.)	4 24
Stolp (Pom.)	33 06

Luftpostsendungen werden bei allen Postanstalten angenommen; sie können auch durch Briefkästen aufgeliefert werden.

Sozialpolitik

Arbeitsbuch.

Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten, ist durch das „Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935“ das Arbeitsbuch eingeführt worden. Das Arbeitsbuch ist als amtlicher Ausweis über die Berufsausbildung und die berufliche Entwicklung der Arbeiter und Angestellten anzusehen. Es schafft die Möglichkeit, jede Arbeitskraft auf den richtigen Platz im Wirtschaftsleben zu stellen und darüber hinaus den Andrang zu überfüllten Berufen zu mindern und die Schwarzarbeit zu verhindern.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter oder Angestellten von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk er polizeilich gemeldet

ist, auf Antrag ausgestellt. Für den Antrag sind bestimmte bei dem Arbeitsamt erhältliche Formulare zu verwenden. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei.

Der Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch nach der Ausstellung oder jeweils bei Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses dem Unternehmer zu übergeben. Dieser ist verpflichtet,

1. den Tag des Beginns, des Endes und die Art der Beschäftigung in das Arbeitsbuch einzutragen und von der erfolgten Eintragung dem Arbeitsamt unverzüglich Mitteilung zu machen,
2. jede andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen, insbesondere Bemerkungen zur Kennzeichnung des Arbeiters oder Angestellten zu unterlassen,
3. das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und es nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter oder Angestellten auszuhändigen (die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist unter allen Umständen ausgeschlossen),
4. dem Arbeiter oder Angestellten auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

Arbeiter oder Angestellte, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Arbeitsbücher auszustellen sind, dürfen von dem Unternehmer nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Den Zeitpunkt, in welchem die letztgenannte besonders beachtenswerte Verpflichtung in Kraft tritt, bestimmt der Reichsarbeitsminister. Die Anordnung wird erst dann erfolgen, wenn feststeht, daß die Ausfertigung der Arbeitsbücher vollendet ist.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat angeordnet, daß vom 1. Juni 1935 ab zunächst für die Arbeiter und Angestellten der folgenden Betriebsgruppen Arbeitsbücher auszustellen sind:

1. Industrie der Steine und Erden
2. Eisen- und Stahlgewinnung
3. Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke
4. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren
5. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei)
6. Elektrotechnische Industrie
7. Optische und feinmechanische Industrie
8. Chemische Industrie
9. Papierindustrie
10. Leder- und Linoleumindustrie
11. Kautschuk- und Asbestindustrie
12. Baugewerbe und Baunebengewerbe
13. Großhandel
14. Einzelhandel
15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels
16. Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen.

Für andere Betriebsgruppen wird später die gleiche Anordnung ergehen. Es ist beabsichtigt, binnen Jahresfrist für alle Betriebsgruppen das Arbeitsbuch einzuführen. Einigen Gruppen von Arbeitnehmern wird nach den Durchführungsvorgaben kein Arbeitsbuch erteilt, so insbesondere den hochbezahlten Angestellten und volksschulpflichtigen Kindern.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer wesentlich von einem für einen anderen ausgestellten Arbeitsbuch, als ob es für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht, wer ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt, wer unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder führt. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe

verwirkt ist, wer die vom Arbeitsamt verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben unrichtig oder unvollständig macht, wer als Unternehmer unrichtige Eintragungen in das Arbeitsbuch macht oder es unterläßt, unverzüglich die vorgeschriebenen Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen oder die vorgeschriebenen Anzeigen an das Arbeitsamt zu erstatten, wer als Unternehmer das Arbeitsbuch oder Eintragungen in das Arbeitsbuch mit unzulässigen Merkmalen versieht, wer als Unternehmer das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten unbefugt vorenthält, wer unbefugt Eintragungen in das Arbeitsbuch macht, wer vorsätzlich ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht.

Günstige Entwicklung des Arbeitseinsatzes für Kaufmannsgehilfen im Monat Mai 1935.

Der Tätigkeitsbericht der Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront weist für den Monat Mai eine weitere Steigerung der Vermittlungserfolge aus. Das an sich schon gute April-Ergebnis ist noch übertroffen worden. Die gesamte Lage des Arbeitseinsatzes kann als durchaus zureichend betrachtet werden.

Der Bewerberstand ist gesunken. Der Zugang ist gering. Lediglich der Zugang von Bewerbern in ungekündigten Stellen steigt weiter an. Der Zugang an gekündigten Bewerbern ist trotz des im Mai liegenden Kündigungstermines sehr gering. Ein deutlicher Beweis des wirtschaftlichen Aufstiegs ist darin zu erblicken, daß die in den letzten Monaten vermittelten Aushilfsstellungen sich zum größten Teil in feste Stellen umgewandelt haben. Ein weiterer Beweis der zureichenden Stimmung in der Wirtschaft ist der, daß eine große Anzahl Betriebe bereits jetzt Aufträge für Urlaubsvertretungen erteilt hat.

Die Industrie ist überwiegend gut beschäftigt. Besonders zu nennen sind: Eisen- und Metallindustrie, Fahrzeugindustrie, Apparate- und Maschinenbau, Papier- und Papierwarenindustrie, Bauindustrie, chemische Industrie.

Der Großhandel ist uneinheitlich, im ganzen aber gut beschäftigt.

Die stetig steigende Kaufkraft der Bevölkerung zeigt einen deutlichen Niederschlag im gesamten Einzelhandel. Hinzu kommt, daß auch das Pfingstgeschäft gut eingeleitet hat. Hier sind es besonders der Lebensmittel- und der Damen- und Herrenkonfektionseinzelhandel, die sehr gut beschäftigt sind. Das Versicherungsgewerbe war im Berichtsmonat gut aufnahmefähig. Auch in der Spedition war es lebhafter als bisher.

Der Mangel an guten Kurzschriftlern und Maschinenschreibern, sowie an guten Verkäufern und Dekorateurern wird immer stärker. Die Besetzung der gemeldeten freien Stellen kann oft nur durch den Reichsausgleich erfolgen. Verkäufer ohne Kenntnisse in Dekoration sowie Lack- und Plakatschrift sind schwer unterzubringen.

Außer Kurzschriftlern und Verkäufern ist die Nachfrage groß nach guten Kontoristen, Buchhaltern, Korrespondenten, Lageristen und Expedienten. Auch Reisende mit guten Fachkenntnissen und guten Verbindungen wurden stärker angefordert. Leider ist das Angebot von Provisionsvertretungen noch sehr groß.

Die Erfolge der Lehrstellenvermittlung sind, trotzdem der allgemeine Einstellungstermin vorbei ist, noch sehr gut.

Die Vermittlung von Arbeitsmännern mit Arbeitspaß ist gut. Es ist auch in diesem Monat gelungen, eine

große Anzahl dieser Berufskameraden wieder in Stellung zu vermitteln.

Lohnkürzung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht.

Die Deutsche Arbeitsfront, Bezirk Pommern, hat in einem Schreiben an die Kammer zum Ausdruck gebracht, daß es nicht gebilligt werden könne, wenn den Jungarbeitern — Lehrlingen — der Lohn für die Zeit gekürzt wird, die sie durch den Berufsschulunterricht im Betrieb versäumen, und sie hat die Kammer um grundsätzliche Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten. Die Kammer hat der DAF. mitgeteilt, daß sie ihrer Auffassung vollkommen zustimmt. Im übrigen sind bisher auch keine Fälle im Kammerbezirk bekannt geworden, in denen der Betriebsführer wegen der Teilnahme am Berufsschulunterricht Abzüge vom Lohn gemacht hat. Vorkommendenfalls könnte es sich auch nur um solche Betriebsführer handeln, denen weniger an der Ausbildung der Lehrlinge gelegen ist, als vielmehr an einer Ausnutzung billiger Arbeitskräfte.

Invalidenversicherung.

Die erhebliche Zunahme des Markenverkaufs für die Invalidenversicherung im Regierungsbezirk Köslin im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahr ist ein Beweis für die Steigerung der Beschäftigung. Denn er betrug

	M
1895	738 576
1900	803 761
1906	956 807
1913	1 412 823

	RM
1924	1 778 587
1928	5 972 825
1929	6 700 462
1930	6 040 070
1931	5 376 153
1932	4 526 850
1933	5 060 311
1934	6 038 289

Hierbei ist zu beachten, daß der Wert der Beitragsmarken wie folgt festgesetzt worden ist:

	Geltungsdauer			
	1. 1. 1924 bis 27. 9. 1925	28. 9. 1925 bis 26. 7. 1927	ab 27. 6. 1927	ab 1. 1. 1934
	Goldpf.	Rpf.	Rpf.	Rpf.
1. Lohnklasse	20	25	30	30
2. "	40	50	60	60
3. "	60	70	90	90
4. "	80	100	120	120
5. "	100	120	150	150
6. "	ab 28. 5. 25	140	180	180
7. "	ab 1. 1. 28.	—	200	210
8. "	—	—	—	240

Als sonstiger Grund für die Steigerung der Markenerlöse kommt u. E. die Erhöhung der Ortslöhne in Frage.

Einzelhandel

Winterschlußverkauf und Sommerschlußverkauf.

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 14. Mai 1935 folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

(1) Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnitts im Sinne des § 9 des Gesetzes

gegen den unlauteren Wettbewerb finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli.

(2) Der im Januar beginnende Verkauf ist als Winterschlußverkauf, der im Juli beginnende Verkauf ist als Sommerschlußverkauf zu bezeichnen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen mit meiner Zustimmung von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 abweichende Vorschriften erlassen. Ueber den Zeitpunkt des Beginns der Sommerschlußverkäufe in Bädern und Kurorten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie abweichende Bestimmungen treffen.

§ 2.

Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage. Sonn- und Festtage, die durch Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 3.

(1) Es dürfen zum Verkauf gestellt werden

- a) im Winterschlußverkauf Waren aus Porzellan, Glas und aus Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel;
- b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren.

(2) Parteiamtliche Gegenstände einschließlich der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind von den Verkäufen ausgeschlossen.

(3) Weitere Bestimmungen über die Waren, die in diese Verkäufe einbezogen werden dürfen, behalte ich mir vor.

§ 4.

(1) Auf die Verkäufe bezügnehmende öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen frühestens an dem letzten Werktag vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe ab 19 Uhr erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Soweit bei Tageszeitungen die letzte Ausgabe vor dem Beginn der Verkäufe an dem im Abs. 1 genannten Werktag vor 19 Uhr erscheint, dürfen Ankündigungen und Anzeigen der Verkäufe bereits in dieser Ausgabe enthalten sein.
- b) Bei Zeitschriften und Zeitungen, die mindestens wöchentlich erscheinen, nach der im Abs. 1 bzw. Abs. 1 und Abs. 2a getroffenen Regelung Voranzeigen aber nicht bringen können, dürfen Hinweise auf die bevorstehenden Verkäufe, die keine Warenangebote enthalten, in der letzten Ausgabe vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe enthalten sein.
- c) Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe ab 16 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für die Filmwerbung.

(3) Alle vorzeitig erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns der Verkäufe angeben.

(4) Die Bezeichnungen „Sommerschlußverkauf“ und

„Winterschlußverkauf“ dürfen entweder ohne jede Trennung der Wortbestandteile (Sommerschlußverkauf) oder mit einmaliger Trennung vor „Verkauf“ (Sommerschluß-Verkauf) oder mit zweimaliger Trennung (Sommer-Schluß-Verkauf) verwendet werden. Die Verwendung von Trennungsstrichen ist hierbei nicht vorgeschrieben. In keinem Falle dürfen jedoch die Wortbestandteile „Schluß“ oder „Schlußverkauf“ irgendwie (z. B. durch größeren Druck, andere Farbe oder besondere Anordnung in der Schriftweise) herausgehoben werden. Eine stärkere Hervorhebung der Wortteile „Sommerschluß“ und „Winterschluß“ ist zulässig.

§ 5.

Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Verkäufen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

- a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind,
- b) Preiserabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während der Verkäufe gültigen Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kauflustige erkennbar ist.

§ 6.

Die vorstehende Regelung ist auch auf die von Versandgeschäften veranstalteten Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe anzuwenden.

§ 7.

(1) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Abs. 2, die am 15. Februar 1936 in Kraft tritt.

(2) Die bis zum Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 2 stattfindenden Verkäufe sind wie bisher üblich als Saisonschlußverkauf bzw. Inventurverkauf zu bezeichnen. Die Vorschrift in § 4 Abs. 4 findet für die Verwendung der Bezeichnung „Saisonschlußverkauf“ entsprechende Anwendung.

Saisonschlußverkauf 1935.

In den Saisonschlußverkäufen des Jahres 1935 dürfen die nachstehenden Textilien und Bekleidungsgegenstände nicht zum Verkauf gestellt werden:

Glatte weiße Wäschestoffe jeder Art einschl. Rohnessel,
Handtücher,
Küchenhandtücher,
Frottierhandtücher,
Frottierbadelaken,
naturfarbige und weiße gewirkte und gestrickte Unterwäsche,
Erstlingswäsche,
glatte, ungarbierte Bettwäsche,
Bettlatins und Bettzücken,
Inletts,
Stepp- und Daunendecken,
Reise- und Schlafdecken,
Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettenfüllmaterial,
Matraken,
Matrakenshoner,
Reformbetten, Bettstellen,
blaue Mützen aller Art,
schwarze steife Herrenhüte,
schwarze weiche Herrenhüte,
Berufskleidung,
Pelze, pelzgefütterte Mäntel,
echte Teppiche,

Haargarnteppiche und Teppiche haargarnähnlichen Charakters,
 Markenteppiche, soweit sie noch in den Kollektionen (Verkaufslisten) der Fabrikanten geführt werden,
 Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art,
 Herrenschrime und Stöcke,
 glatte schwarze Damenschirme,
 Gartenschirme.

Warenverkauf aus Automaten.

Die Zulassung des Warenverkaufs aus Automaten nach Ladenschluß hat, wie vorauszusehen war, zu einer Zunahme des Automatenhandels geführt, und es muß damit gerechnet werden, daß er sich auch weiterhin ausdehnt. Da besondere Ueberwachungsstellen nicht vorgeesehen sind, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch von solchen Geschäften Waren aus Automaten nach Ladenschluß vertrieben werden, bei denen die Voraussetzungen für den Warenvertrieb nicht gegeben sind.

Die Kammer ist daher bei den zuständigen Stellen mit der Bitte vorstellig geworden, Vorkehrungen zu treffen, daß der Warenverkauf aus Automaten nach Ladenschluß nicht auch von solchen Gewerbetreibenden betrieben wird, die nach den einschlägigen Vorschriften nicht dazu befugt sind und sie hat auch entsprechende Vorschläge unterbreitet. Von diesen Stellen ist nunmehr zum Ausdruck gebracht worden, daß etwaige Schritte erst dann in Betracht kommen können, wenn sich nachweislich ein Bedürfnis hierfür ergeben sollte.

Es wird daher gebeten, der Kammer von allen Beobachtungen, die auf diesem Gebiet gemacht werden, Kenntnis zu geben, damit sie beurteilen kann, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind.

Beamtenhandel.

Das Anhaltische Disziplinargericht hat kürzlich in einem bestimmten Falle entschieden, daß auch der „Gelegenheitshandel“ eines Beamten ein nicht standesgemäßes Verhalten darstellt, also disziplinarisch zu bestrafen ist. Der Beschuldigte hatte in fünf Fällen u. a. Anzüge und ein Motorrad weiterverkauft, wobei er, wie er behauptete, keinerlei Nutzen, teilweise sogar Schaden gehabt hat. Das Gericht erkannte auf Strafversetzung und Geldstrafe. In der Begründung der Entscheidung hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, daß es keine Rolle spielt, ob der Beamte beim Verkauf von Waren mit Gewinn gearbeitet hat, sondern daß bereits in der händlerischen Betätigung ein nicht standesgemäßes Verhalten zu erblicken ist.

Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Die Reichsregierung hat am 21. Mai 1935 ein Gesetz über Verbrauchergenossenschaften beschlossen, das den Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zur Erleichterung der Auflösung, insbesondere zur Sicherung der Spareinleger, bis zu 60 Mill. RM solchen Verbrauchergenossenschaften zur Verfügung zu stellen, die lebensunfähig sind und mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bis zum 31. Dezember 1935 ihre Auflösung beschließen. Das Gesetz regelt die Abwicklung einer beträchtlichen Zahl liquidationsreifer Verbrauchergenossenschaften; es beugt — unter besonderer Hilfsleistung für die Sparer — den Gefahren vor, die ein unregelmäßiger Zusammenbruch großer Verbrauchergenossenschaften in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit sich bringen würde. Gesunde Verbrauchergenossenschaften werden durch das Gesetz nicht betroffen, jedoch ist für eine etwaige Umgestaltung der verbleibenden Verbrauchergenossenschaften der Weg dadurch geebnet, daß das Gesetz den Reichswirtschaftsminister zum

Erlaß der erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über den Geschäftsbetrieb der Verbrauchergenossenschaften, ermächtigt.

Nach Erlaß dieses Gesetzes ist die Verbrauchergenossenschaftsfrage endgültig dem wirtschaftspolitischen Meinungsstreit entzogen. Für alle weiteren Maßnahmen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers gegeben, den der Führer und Reichskanzler ermächtigt hat, die Wahrung des Wirtschaftsfriedens auf diesem Gebiet zu überwachen.

Sprechstage und Einzelhandelsversammlungen im Kammerbezirk.

Die Reisen im Kammerbezirk, über die wir wiederholt berichtet haben, wurden im Monat Mai fortgesetzt. Es wurden Sprechstunden abgehalten in Köslin, Kolberg, Körlin, Belgard und Zanow. Abendversammlungen fanden statt in Kolberg und Zanow.

In den Sprechstunden wurden Auskünfte in folgenden Angelegenheiten erteilt: Beiträge, Geschäftseröffnungen, Lehrlingsfragen, unlauterer Wettbewerb, Kündigungsschutz, Verkaufszeiten u. a.

In den Abendversammlungen wurden in der Aussprache, die sich an den Vortrag des stellvertr. Kammer Syndikus angeschlossen, Fragen behandelt, die betrafen: Konsumvereine, Versandgeschäfte und Sammelbestellung für Versandgeschäfte, Lehrlingsfragen, Geschäftseröffnungen, Beiträge, Zugehörigkeit zum Handwerk, Wanderlagerbetriebe u. a.

Verschiedenes

Abgrenzung des Begriffs der Preisfleuderei.

Nachstehend geben wir von dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers und Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 4. März 1935 Kenntnis:

„Nach meiner vom Reichskommissar für Preisüberwachung geteilten Auffassung verstößt ein Verkauf oder ein Verkaufsangebot zu einem Preis, der dem Verkäufer neben der Deckung seiner Selbstkosten einen angemessenen Nutzen beläßt, nicht lediglich deshalb gegen die guten Sitten, weil der Preis auf Grund besonders günstigen Einkaufs niedriger ist als die Preise der Wettbewerber und daher geeignet ist, diese erheblich zu stören. Vielmehr müssen zu dem angeführten Tatbestand noch besondere Umstände hinzutreten, um einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UnWG. oder § 826 BGB. feststellen zu können, z. B. der Umstand, daß eigener oder fremder Vertragsbruch unter Spekulation auf die Vertragstreue der Wettbewerber ausgenutzt wird, oder der Umstand, daß schon das Erwerbsgeschäft als solches gegen die Rechtsordnung verstößt und aus diesem Grund für den Erwerber besonders günstig ist, wie z. B. der Erwerb gestohlener oder geschmuggelter Ware. Ich weise darauf hin, daß die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Krefeld in ihrem Urteil vom 20. Juli 1934 ihre Theorie vom „gerechten Preis“, wie sie in ihrem Urteil vom 4. Mai 1934 dargelegt ist, nicht mehr aufrechterhalten hat. Ich weise ferner darauf hin, daß das OLG. Düsseldorf in seinem Urteil vom 25. Juli 1934 ausgeführt hat: „Wenn ein Kaufmann kraft seiner Tüchtigkeit, seines Fleißes und seines Organisationstalents es fertigbringt, die Unkosten herabzudrücken und dadurch die Verkaufspreise zu senken, ohne daß sie sich zu Verlustpreisen für ihn auswirken, so gibt das dem Wettbewerber kein Recht, dies mit dem schweren Vorwurf der Unfittlichkeit und der Unlauterkeit zu bezeichnen.“ Ähnliche Ausführungen finden sich auch in dem Urteil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1935. Endlich nehme ich noch auf den Vorpruch zu der Verordnung über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 Bezug. Bei dieser Rechtslage halte ich es nicht für angängig, daß auf Ver-

käufer unter Hinweis auf das Krefelder Urteil vom 4. Mai 1934 dahin eingewirkt wird, daß sie einen nach Satz 1 dieses Schreibens berechneten Preis erhöhen.

Ich verkenne nicht, daß eine Preisstellung der erwähnten Art u. U. einen ganzen Gewerbezweig erheblich stören und deshalb im Einzelfall volkswirtschaftlich unerwünscht sein kann. In diesen Fällen müssen die Interessen der Wettbewerber an der Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz, die auch mit allgemeinen Belangen zusammenfallen können, und die allgemeinen Interessen an der Erhaltung günstiger Einkaufsmöglichkeiten gegeneinander abgewogen werden. Die hier zu treffende Entscheidung ist wirtschaftspolitischer Natur und muß daher den Verwaltungsbehörden zustehen. Es geht daher nicht an, diese wirtschaftspolitische Entscheidung durch übermäßige Anspannung des Begriffs des sittenwidrigen Wettbewerbs auf das Gebiet des bürgerlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs oder der Ehrengerichtbarkeit abzu drängen; es kann dem einzelnen Verkäufer nicht zugemutet werden, hier die richtige Abwägung zu treffen, ebenso kann es nicht Aufgabe der Gerichte sein, in diesem Sinn Preis- und Wirtschaftspolitik zu treiben. Die Entscheidung kann nur nach Maßgabe des Gesamtüberblicks der Reichsregierung über die jeweils vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Auffassung über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten getroffen werden.

Gesetz zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Die wiederholten Ermittlungen der Kammern haben ergeben, daß die mit der Landwirtschaft in geschäftlicher Verbindung stehenden gewerblichen Kreise durch die Schuldenregelungsmaßnahmen in eine überaus mißliche Lage geraten sind und daß vor allem die über Erwarten lange und auch heute noch nicht abzusehende Dauer der Verfahren die Benachteiligung der Gläubigerschaft noch wesentlich verschärft hat.

Die Reichswirtschaftskammer hat daher in Verfolg ihrer bisherigen Vorstellungen bei den zuständigen Stellen erneut auf Beschleunigung der Verfahren und vor allem auf Bevorschussung der Gläubigerforderungen aus öffentlichen Mitteln hingewirkt. Ferner wurde die nachstehende Eingabe an sämtliche in Frage kommenden Stellen gerichtet:

„Die Maßnahmen zur Entschuldung der deutschen Landwirtschaft, insbesondere das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. 6. 1933, sind für die Gläubiger der landwirtschaftlichen Betriebe von schwerwiegender Bedeutung. Es ist daher erforderlich, die gesamte Schuldenregelung nicht nur vom Gesichtspunkt der Landwirtschaft, sondern vor allem in ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung zu würdigen. Das Ziel dieser Gesetzgebung ist die Gesundung der deutschen Landwirtschaft und damit die Sicherung der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes. Es ist unvermeidlich, daß zur Erreichung dieser Zwecke Opfer gebracht werden müssen, auch empfinden es die Kreise der gewerblichen Wirtschaft als selbstverständliche Pflicht, nach ihren Kräften zur Gesundung der deutschen Landwirtschaft beizutragen. Insofern ist auch heute die grundsätzliche Auffassung der gewerblichen Kreise die gleiche, die in der am 5. Juli 1933 vom Deutschen Industrie- und Handelstag gemeinsam mit den damaligen Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gerichteten Eingabe zum Ausdruck gelangte.

Die Entwicklung der beiden letzten Jahre hat erneut bestätigt, daß das Gesetz vom 1. Juni 1933 das gesteckte Ziel nicht anders zu erreichen vermochte als durch Abbürdung der Verluste auf die Schultern der Gläubiger, insbesondere der nachstelligen Gläubiger alter Forderungen. Hierin liegt volkswirtschaftlich gesehen eine schwere Gefahr. Die für die Gesundung der Landwirtschaft hinzunehmenden Opfer dürfen nicht ausschließlich einzelnen Wirtschaftsgruppen auferlegt werden. Diese zu tragen, ist vielmehr Sache der Gesamtheit des Volkes,

ebenso wie der Volksgesamtheit und nicht einzelnen Gruppen die Gesundung der deutschen Landwirtschaft zugute kommen soll.

Die in den Bestimmungen des Gesetzes selbst liegende Benachteiligung der Gläubiger ist durch die Anwendung des Gesetzes, wie die Erfahrungen beweisen, noch verschlimmert worden.

Zunächst ist festzustellen, daß die Entschuldungsgerichte den Begriff der Entschuldungsbedürftigkeit sehr weit ausgelegt haben. Hierzu mag in vielen Gegenden der im Verhältnis zu den niedrigen Einheitswerten hohe Schuldenstand Veranlassung gegeben haben, obwohl weder die Höhe der nicht mündelsicheren Schulden noch das Vorliegen einer Ueberschuldung nach dem Sinne des Gesetzes Voraussetzung für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist. Auch ist vielfach von dem § 3 Ziffer 4 (Ablehnung des Entschuldungsverfahrens wegen der Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers nicht in erforderlichem Maße Gebrauch gemacht worden.

Häufig sind die Gläubiger sogenannter gemischter Betriebe besonders benachteiligt. Das Reichsernährungsministerium hat dankenswerterweise in den Richtlinien zur landwirtschaftlichen Entschuldung wesentlich zur Klärung dieser schwierigen Frage beigetragen. Es ist vorgeschrieben, daß ein gemischter Betrieb nur dann landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Schuldenregelungsgesetzes ist, wenn der landwirtschaftliche Teil gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen Teil überwiegt. Trotzdem wird uns immer wieder berichtet, daß Handwerker und Gewerbetreibende, die in ganz kleinem Umfang Landwirtschaft betreiben, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens durchsetzen und jegliche Bezahlung der aus gewerblichen Lieferungen stammenden Verpflichtungen an ihre Gläubiger ablehnen. Hinzu kommt noch, daß häufig der seit Eröffnung des Entschuldungsverfahrens anfallende Verdienst aus dem Gewerbebetrieb nicht etwa zur Bezahlung der alten Forderungen verwendet wird, sondern zur Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit anderen Lieferanten gegen Barzahlung, so daß zu dem Ausfall der Forderungen noch die Einengung des Kundenkreises erschwerend hinzutritt.

Im Laufe der Zeit haben sich die Verhältnisse wesentlich verschlimmert. Neben dem Schaden, der den Gläubigern durch die Kürzung der Forderungen erwachsen ist oder erwachsen wird, tritt der Schaden, der durch die lange Dauer der Entschuldungsverfahren hervorgerufen ist und der in vielen Fällen die der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Gläubiger in eine sehr bedrohliche Lage gebracht hat. Das Gesetz vom 1. Juni 1933 hat nicht nur die Schuldverhältnisse der Landwirtschaft in grundlegender Weise beeinflusst, sondern vor allem bis auf weiteres jede Abwicklung der gekürzten und in ihrem Inhalt veränderten Forderungen verhindert. Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des Gesetzes ebenso wie bei der Schaffung der Osthilfebestimmungen davon aus, daß die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Landwirtschaft und ihren Lieferanten und Kreditgebern nur während einer mehr oder weniger kurzen Uebergangszeit gehemmt werden würden und daß nach ihrem Ablauf in den durch die Neuregelung und die Erbhofgesetzgebung gezogenen Grenzen ein reibungsloser Wirtschaftsverkehr mit der Landwirtschaft wieder möglich sein würde. Diese Erwartung hat sich im Bereich des Schuldenregelungsgesetzes ebensowenig wie bei der Osthilfe erfüllt. Die Einleitung und Durchführung der Entschuldungsverfahren erfordert weit mehr Zeit, als man bei Erlaß des Gesetzes annahm, der Abschluß der Verfahren ist auch jetzt noch nicht vorzusehen. Auch wenn in nächster Zukunft Vorschriften zur Beschleunigung der Verfahren und zur Ausfüllung von Lücken der bisherigen Bestimmungen ergehen sollten, so wird doch die Entschuldung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Die Lage der Gläubiger wird dadurch verschärft, daß sie meist selbst Schuldner sind, ohne daß ihnen aber gesetzliche Vorschriften zur Seite stehen, die sie von der

Erfüllung dieser Schulden befreien. Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß nicht in großer Zahl Nachrichten über den wirtschaftlichen Zusammenbruch derartiger Firmen in die Öffentlichkeit gelangt sind oder daß diese Betriebe in den meisten Fällen ihre Wechseleinlösungsverpflichtungen erfüllen konnten. Die Firmen haben eben, um dem Zugriff ihrer Gläubiger zu entgehen, neue Schulden aufnehmen müssen, um den Ausfall der eingefrorenen Außenstände vorläufig zu ersehen. Es sind also nicht nur ihre Forderungen durch die Gesetzgebung ganz oder zum großen Teil uneinbringlich gemacht worden, sie haben außerdem die Kosten der Geldbeschaffung und die Lasten der Verzinsung dieser neuen Schulden auf sich nehmen müssen. Es kann daher nicht wunder nehmen, daß die Zahl der mehr und mehr illiquide gewordenen Firmen von Tag zu Tag steigt und daß daher, ohne daß es unbedingt zu einer Konkursöffnung kommt oder daß sich sonstige Zusammenbrucherscheinungen geltend machen, eine Firma nach der anderen aus dem Verteilungs- und Erzeugungsprozeß ausscheidet, weil sie außerstande geworden ist, ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.

Von diesem Zustand betroffen sind nicht etwa nur die Händler mit landwirtschaftlichen Produkten und die unmittelbaren Kreditgeber der Landwirtschaft, sondern darüber hinaus alle Betriebe, die mit der Landwirtschaft in geschäftlichen Beziehungen stehen, sowie deren Lieferanten und Kreditgeber.

Die Wirkungen der landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetzgebung haben also, wie die Erfahrungen der letzten zwei Jahre bestätigen, die gewerbliche Wirtschaft in allen ihren Zweigen ergriffen. Es handelt sich um eine Angelegenheit von allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung, die umso ernster ist, als gerade in der gegenwärtigen Zeit die gesamte gewerbliche Wirtschaft vor der Aufgabe steht, alle verfügbaren Kräfte der Arbeitsbeschaffung und der Exportförderung zur Verfügung zu stellen. Gerade jetzt ist es also besonders mißlich, wenn zahlreichen gewerblichen Betrieben ein mehr oder weniger großer Teil ihres Betriebskapitals entzogen wird oder wenn sie an der produktiven Verwendung dieses Kapitals durch die Gesetzgebung und die auf Grund dieser Gesetzgebung eingeleiteten Verwaltungsmaßnahmen gehindert werden.

Auch kann ein solcher Zustand nicht dem Gelingen der Erzeugungsschlacht dienlich sein, noch kann es wunder nehmen, wenn den betroffenen Handwerkern, Kaufleuten und Industriellen mehr und mehr das Verständnis für den Sinn der Schuldenregelung verloren geht und die Mißstimmung über die Folgen dieses Zustandes ansteigt.

Soll hier Abhilfe geschaffen werden, und dies erscheint als eine besonders vordringliche Aufgabe, so muß vor allem der Grundgedanke wieder Anerkennung finden, auf dem das ganze Sanierungswerk der Landwirtschaft beruht, und von dem es seine innere Rechtfertigung herleitet: Opfer, die zugunsten der Allgemeinheit zu bringen sind, muß auch die Allgemeinheit tragen. Es muß also den durch die Entschuldigungs- und Schuldenregelungsgesetzgebung betroffenen gewerblichen Betrieben eine Liquiditätshilfe aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Mitteln sind die aufgrund des Schuldenregelungsgesetzes dem gewerblichen Gläubiger zustehenden, aber bis auf weiteres eingefrorenen Forderungen zu bevorschussen, während der Gläubiger den sich aus dem Entschuldigungsplan für ihn ergebenden Betrag an die die Bevorschussung durchführende Stelle abzutreten hat.

Wir dürfen bitten, diesen Vorschlag in Erwägung ziehen zu wollen und betonen erneut, daß die Lösung dieser Frage äußerst vordringlich erscheint."

Statistische Erhebungen.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister hat an die Reichswirtschaftskammer in Berlin folgendes Schreiben gerichtet:

"Wie mir berichtet wird, veranstalten einzelne Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bei ihren Mitgliedern statistische Erhebungen mannigfaltiger Art und verschiedensten Umfangs. Diese Erhebungen, die sich in letzter Zeit häufen, belasten die befragten Firmen in erheblichem Maße. Sie bedeuten in den meisten Fällen auch Doppelarbeit, da die gewünschten Angaben bereits durch die umfassenden Erhebungen des Statistischen Reichsamts ermittelt worden sind.

Eine solche Beanspruchung der Wirtschaft ist unnötig und überflüssig. Ich ersuche daher, die Ihnen unterstellten Gliederungen anzuweisen, daß sie ihre Erhebungen auf das unerläßlichste Mindestmaß beschränken und in jedem Fall vor Durchführung solcher Erhebungen das Einverständnis des Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamts einholen."

Heeresbauten nur nach deutschen Normen.

Es ist für alle Zweige der Bauindustrie wichtig, zu wissen, daß seitens des Reichskriegsministers allen Baudienststellen für Heeresbedarf Anweisung gegeben worden ist, die bestehenden Normblätter des Deutschen Normenausschusses zu beachten.

Arbeitsdank.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Reichsleitung des Arbeitsdankes und dem Kuratorium der „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ fällt der Arbeitsdank unter das im Auftrag des Führers vom Stellvertreter des Führers unter dem 31. Juli 1934 erlassene Sammelverbot zugunsten der „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“. Dieses Sammelverbot hat folgenden Wortlaut:

„Anlässlich der Weiterführung der „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ vom 1. Juni 1934 bis 31. Mai 1935 erneuere ich das im August 1933 erlassene Sammelverbot. Auf Grund der zwischen der Reichsleitung der NSDAP. und Beauftragten der deutschen Wirtschaft getroffenen Vereinbarungen verbiete ich allen Angehörigen, Dienststellen, Einrichtungen und Formationen der NSDAP. das Sammeln von Geldbeträgen und Sachspenden bei allen Unternehmungen und Verbänden der Wirtschaft, die sich an der „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ beteiligen. Die Spender weisen sich durch eine mit meiner faksimilierten Unterschrift und dem faksimilierten Stempel des Verbindungsstabes der NSDAP. versehene Bescheinigung aus. Die Bescheinigung lautet auf den von dem Spender für die Zeit vom 1. Juni 1934 bis 31. Mai 1935 gezeichneten Gesamtbetrag. Die Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit den Zahlungsbelegen über die tatsächlich geleisteten Zahlungen, die in vierteljährlichen Raten, und zwar am 20. Juni, 20. September, 20. Dezember 1934 und 20. März 1935 fällig sind. Alle Sammler haben bei Vorzeigen der Bescheinigung mit den fälligen Zahlungsbelegen sofort das Sammeln bei der betreffenden Firma zu unterlassen.

Alle Einzelabmachungen der Dienststellen und Einrichtungen der Partei mit den für eine Beteiligung an der „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ in Frage kommenden Unternehmungen und Verbänden der Wirtschaft sind ungültig. Neue Abmachungen, die diese Unternehmungen oder Verbände von der Beteiligung an der Spende abhalten könnten, sind verboten. Ebenso sind Eingriffe oder Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung der Spende untersagt.

Der Arbeitsdank und seine örtlichen Gliederungen verzichten damit auf Spendenwerbung jeder Art bei allen wirtschaftlichen Unternehmungen. Die Mitgliederwerbung fällt nicht hierunter. Bei dieser Mitgliederwerbung darf jedoch keinerlei moralischer Druck oder Zwang ausgeübt, insbesondere darf der Beitritt einer Firma nicht von der Höhe des Beitrages abhängig gemacht werden. Die Werbungen sind dann zu unterlassen, wenn sich die Firmen darauf berufen, daß sie an die „Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ Zahlungen geleistet haben und weitere Zahlungen nicht leisten können oder wollen.

Es ist darauf zu achten, daß diese Abmachungen eingehalten werden.

Was ist „Chemische Reinigung“?

(Waschen und Entflecken ist nicht „chemisch gereinigt“.)

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen legt der Öffentlichkeit eine neue Begriffsbestimmung „Chemische Reinigung“ vor, die von mehr als 130 Wirtschaftsorganisationen, unter denen sich auch unsere Kammer befindet, anerkannt worden ist. Da diese Begriffsbestimmung weitgehende Zustimmung gefunden hat, ist sie für die Zukunft als handelsübliche Auffassung der beteiligten Verkehrskreise anzusehen und sie wird daher ein weiterer Schritt sein, um die guten Wettbewerbsitten zu fördern.

Bisher wurde vielfach eine einfache Fleckenentfernung als „Chemische Reinigung“ bezeichnet. Die neue Begriffsbestimmung schützt die Verbraucher und die chemischen Reinigungsanstalten, denn es ist klar, daß solche Betriebe, die eine vollkommene chemische Reinigung durchführen, in ihren Preisen nicht so entgegenkommend sein können wie solche Betriebe, die lediglich Flecken entfernen, ohne das gesamte Kleidungsstück zu reinigen.

Als „Chemische Reinigung“ darf in Zukunft nur noch ein Arbeitsprozeß bezeichnet werden, bei dem die zu reinigenden Gegenstände vollständig in Maschinen mit Lösungsmitteln behandelt werden. Als Lösungsmittel sind nur solche zugelassen, die Fette und Schmutz lösen, ohne sie zu versäpfen oder zu emulgieren, mit anderen Worten: Wasserwäsche darf nicht als „Chemische Reinigung“ bezeichnet werden.

Darüber hinaus umfaßt die „Chemische Reinigung“ noch die Nachbehandlung der Gegenstände. Es müssen verbliebene Flecken entfernt, farblose Stellen beseitigt und der Gegenstand gebrauchsmäßig aufgearbeitet werden, z. B. durch Dämpfen, Spannen oder Bügeln.

Die gedruckten Exemplare der Begriffsbestimmung sind von der Vertriebsstelle der RAL-Druckschriften, dem Beuth-Verlag, Berlin SW. 19, Dresdener Str. 97, zum Einzelpreis von RM 0,20 zuzüglich Versandkosten zu beziehen. Bei Mengenbezug gelten wesentliche Preisermäßigungen.

Was ist Kunstleder?

Als zu Beginn des Jahres 1932 die RAL-Vereinbarung „Bezeichnungsvorschriften für die Abgrenzung des Begriffes Leder gegenüber Lederersatzstoffen, RAL 060 A“ der Öffentlichkeit übergeben wurde, beantragte die Kunstleder-Industrie, eine zusätzliche weitere Klarstellung des Begriffes „Kunstleder“ gegenüber „Lederersatzstoffen“ herbeizuführen, da auf dem Warenmarkt keine einheitlichen Auffassungen über die verschiedenen Erzeugnisse beständen. Es war zuerst beabsichtigt, in die bestehende Vereinbarung RAL 060 A die erforderlichen neuen Begriffe über Kunstleder einzubauen. Bei der vom RAL herbeigeführten Umfrage stellte sich jedoch heraus, daß die ursprünglich vorgeschlagene Erweiterung als unzweckmäßig angesehen wurde. Die daraufhin in die Wege geleiteten Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, RAL

060 A in unveränderter Form bestehen zu lassen, dafür aber für Kunstleder eine gesonderte Vereinbarung herauszugeben. Alle an dieser Frage interessierten Organisationen haben ihre Zustimmung erteilt, sodaß nunmehr der Öffentlichkeit die neue RAL-Vereinbarung

„Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Kunstleder, RAL 060 B“

übergeben werden konnte. Von mehr als 140 mitarbeitenden Organisationen ist die Vereinbarung unterschriftlich anerkannt worden. Die umfangreiche Unterzeichnerliste gibt den Nachweis der beim RAL üblichen Gemeinschaftsarbeit. An ihr sind die Erzeuger, der Groß- und Einzelhandel, die Dararbeiter und Verbraucher, Behörden, gesetzlichen Berufsvertretungen sowie Prüf- und Forschungsanstalten beteiligt.

Die neue Vereinbarung enthält zunächst eine kurze Vorbemerkung, welche auf die bestehende vorerwähnte RAL-Vereinbarung 060 A hinweist.

In den „Begriffsbestimmungen“ ist festgelegt, welche Erzeugnisse als „Kunstleder“ anzusehen sind.

Als „Kunstleder“ gelten nach Absatz B 1 alle die Gewebe oder filzartigen Stoffe aus pflanzlicher, tierischer oder sonstiger Faser, die lederähnliche Eigenschaften haben oder nachahmen und einen wasserbeständigen Ueberzug auf der Grundlage von Zellulosederivaten tragen. Hinzu kommt die Eigentümlichkeit, daß oft durch Prägung von Narbenmustern außerdem eine Lederähnlichkeit bewirkt wird. Die andere Gruppe von Erzeugnissen, die ebenfalls unter die Begriffsbestimmung „Kunstleder“ fallen, sind Pappen, die einen Mindestgehalt von 40% Ledersubstanz aufweisen müssen. Seit vielen Jahrzehnten besteht im Handelsbrauch für die in stofflicher Zusammensetzung so verschiedenen Erzeugnisse die Bezeichnung „Kunstleder“. Eine Verwechslungsgefahr ist durch das Nebeneinanderbestehen zweier Warenarten unter gleicher Bezeichnung nicht eingetreten, da deren Aussehen, Struktur und Anwendungsgebiete ganz grundverschieden sind. „Kunstleder“ nach B 1 findet z. B. Verwendung im Automobil- und Karosseriebau, im Flugzeugbau, in der Möbel-Industrie, im Sattler-, Polsterer- und Täschnergewerbe, im Buchbindergewerbe u. a. m. Beschränkt ist dagegen die Anwendung des Begriffes und der Bezeichnung „Kunstleder“ für die Warenart nach B 2, die fast ausschließlich nur in der Schuh-Herstellung für Versteifungen, Kappen usw. verwendet wird. Dabei sind noch die zur Herstellung von Schuhabsätzen gebrauchten Pappen herauszuheben, die, wenn sie als „Kunstleder“ oder als „Absatz-Kunstleder“ bezeichnet werden, einen Mindestgehalt an Ledersubstanz von 65% enthalten müssen.

In dem weiteren Abschnitt „Bezeichnungsvorschriften“ ist niedergelegt, wie die Bezeichnungen anzuwenden sind. Zunächst ist darin grundsätzlich die Anwendung der Bezeichnung „Leder“ untersagt. Klar und deutlich muß die Bezeichnung „Kunstleder“ angewendet werden, allein oder auch in Verbindung mit näheren Kennzeichnungen.

Mit dieser neuen Vereinbarung RAL 060 B ist nun im Zusammenhang mit der Vereinbarung RAL 060 A die umfassende grundsätzliche Klarheit auf den Warengebieten „Leder“ und „Kunstleder“ geschaffen. Es liegt nun im wohlverstandenen Interesse aller an Herstellung, Vertrieb und Verbrauch Beteiligten eindeutig fest, welche Erzeugnisse als „Leder“, „Kunstleder“ und als „Lederersatz“ bezeichnet werden dürfen. In einer nachgestellten Anmerkung der Bezeichnungsvorschriften ist darauf noch besonders hingewiesen.

Die Vertriebsstelle für die neue RAL-Vereinbarung ist, wie für alle RAL-Druckschriften, der Beuth-Verlag, Berlin SW. 19, Dresdener Str. 97. Die Vereinbarung ist zum Einzelpreis von RM 0,20 erhältlich. Bei Mehrabnahmen kommen nicht unerhebliche Rabattsätze in Anwendung.

Schuldnerverzeichnisse.

— Sonderbeilage der Ostpommerschen Wirtschaft —

Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.

(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugsweise — ist verboten.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer wahlberechtigten Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingekandt haben. Diese sind verpflichtet, die Schuldnerlisten weder zu vertreiben, noch zur Einsichtnahme durch einen unbestimmten Personenkreis auszulegen.

Amtsgericht Bad Polzin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Krause, Max, Mehlhändler, Bad Polzin (24. 4.)
Ruthsatz, Albert, Bauer, Lutzig (9. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Bärwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Nesch, Berta, Witwe, Bärwalde (30. 4.)
Nesch, Walter, Schmiedemstr., Bärwalde (13. 4.)

Amtsgericht Belgard/Perj.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Müller, Anna geb. Kujath, Ehefrau, Muttrin (28. 3.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Baller, Witwe, Buchhorst (29. 3.)
Dargel, Friß, Firmeninhaber, Belgard, Kleiststr. (23. 2.)
Dräger, Julius, Maler, Belgard, Georgenstr. 12 (27. 2.)
Jeske, Paul, Schneider, Belgard, Dienerstr. 3 (15. 3.)
Marquardt, Friß, Bäckermeister, Belgard, Lindenstr. 5 (9. 4.)
Scheewe, Otto, Hauptagent, Belgard, Kleiststr. 18 (22. 3.)
Schneemann, Kurt, Belgard, Markt 18 (26. 4.)
Trapp jun., Johannes, Belgard, Lindenstr. 17 (29. 3.)

Amtsgericht Bublitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Blödorn, Emil, Autofuhrunternehmer, Kursewanz (30. 4.)
Heisler, Hermann, Siedler, Groß-Karzenburg (30. 4.)
Strenge, Siegfried, Landwirtsjohn, Reckow (8. 5.)

Amtsgericht Dramburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Beilke, Anna geb. Burow, Dramburg, Burgstr. 7 (25. 4.)
Braaß, Franz, Dramburg, Mauergasse 7 (13. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Geske, Ernst, Hotelier, Dramburg (17. 5.)
Hildebrandt, Frau Selma, Dramburg, Wangeriner Chaussee (10. 5.)
Klüßke, Wilhelm, Fleischermeister, Güntershagen (24. 5.)
Langbecker, Franz, Tischlermeister, Dramburg (16. 4.)
Lemke, Emil, Siedler, Klein-Mellen (9. 4.)
Sack, Wilhelm, Fleischermeister, Labenz (2. 4.)
Schulz, Anna geb. Klabunde, Dramburg (30. 4.)

Amtsgericht Falkenburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Kallies.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Holte, Heinrich, Arbeiter, Gutsdorf (4. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Körlin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Guzmann, Kurt, Fahrradhändler, Stolzenberg (16. 5.)
Kiel, Erich, Bauer, Garchen (24. 4.)
Marz, Joachim, Landw.-Eleve, Warnin (16. 5.)
Mohaupt, Gustav, Heeresfeldler, Sternin (2. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Knaack, Emil, Bauer, Popiel (7. 5.)
Mittag, Johannes, Architekt, Stolzenberg (11. 5.)
Rumler, Ernst, Autofahrlehrer, Körlin, Schloßstr. (28. 3.)

Amtsgericht Köslin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Lüdtko, Ewald, Installation, Köslin, Mührentorstr. 51 (7. 5.)
Uebe, Alfred, Inh. eines Omnibusbetriebs, Köslin, Buchwaldsiedlung (26. 4.)
Zewitzke, Leo, Bäcker, Rogzow (10. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Behrens, Bruno, Landwirt, Kalkenhagen (3. 5.)
 Kögler, Waltraut geb. Müller, Ehefrau, Köslin, Horst-Wes-
 selstr. 6 (13. 5.)
 Köhn, Friedrich, Köslin, Buchwaldstr. 20 (26. 4.)
 Kreuzer, Wilhelm, Schmiedemeister, Köslin, Lazarettstraße
 (3. 4.)
 Marten, Kurt, Tischler, Köslin, Kavelungenweg 32 (10. 5.)
 Mielke, Ernst, Gemeindevorsteher, Parnow (17. 5.)
 Oldenburg, Luise, Ehefrau, Köslin, Am Kamp 15 (26. 4.)
 Schmidt, Julius, Schuhmacher, Seidel (12. 4.)
 Stronkowski, Friß, Vertreter, Köslin, Gr. Baustr. 9 (6. 5.)
 Stronkowski, Susanne, Ehefrau, Köslin, Gr. Baustr. 9 (6. 5.)
 Weber, E., Schuhwaren, Zanow, Breitestr. 108 (26. 4.)
 Westhoff, Heinrich, Malermeister, Köslin, Gärnerstraße 20
 (18. 5.)
 Westphal, Gerhard, Vertreter, Köslin, Wilhelmstr. 32 (3. 5.)
 Weßel, Mag, Militärwärter, Kordeshagen (17. 5.)
 Wolter, Hermann, Nest (3. 5.)

Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Baas, Otto, geb. 16. 1. 1874, Fleischermeister, Kolberg (15. 4.)
 Behling, Johannes, Drosedow (27. 5.)
 Darßow, Franz, geb. 4. 8. 1869, Landwirt, Stöckow (29. 5.)
 Darßow, Hulda geb. Köhler, geb. 25. 6. 1872, Ehefrau, Stöckow
 (29. 5.)
 Waldow, Gustav, Schuhmacher, Kolberg (11. 4.)
 Zander, Paul, geb. 3. 2. 1906, Pianist, Kolberg (26. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Abel, Siegfried, Bäckermeister, Drosedow (9. 4.)
 Bade, Erich, Kolberg (15. 5.)
 Bannerth, Cothar, Kolberg (28. 5.)
 Behling, Bertha, Frau, Drosedow (16. 4.)
 Bigalk, Frau, Kolberg (21. 5.)
 Buske, Karl, Kaufmann, Kolberg (6. 4.)
 Drews, Hugo, Kolberg (16. 4.)
 Eckert, Alexander, Kaufmann, Kolberg (28. 5.)
 Goeßke, Otto, Maler, Henkenhagen (8. 5.)
 Grothe, Hertha, Frau, Kolberg (21. 5.)
 Hühiger, Willi, Zollass. i. R., Kolberg (16. 4.)
 Jahnke, Hedwig, FrL., Kolberg (3. 4.)
 Jahnke, Frau, Gr. Jestin (30. 4.)
 Jonas, Wilhelm, Landw., Altwerder (16. 4.)
 Krußcke, Paul, Steinmegmstr., Kolberg (21. 5.)
 Lübke, Wilhelm, Bauer, Prettmn (3. 4.)
 Marquardt, Kurt, Färber, Kolberg (2. 4.)
 Pabst, Wilhelm, Kolberg (2. 4.)
 Donath, Otto, Friseur, Kolberg (13. 5.)
 Quaack, Erich, Baumeister, Kolberg (28. 5.)
 Rackow, Friedrich, Papenhagen (27. 5.)
 Schulz, Paul, Kaufmann, Kolberg (27. 5.)
 Struß, Paul, Kolberg (7. 5.)
 Szymczak, Händlerfrau, Kolberg (25. 5.)
 Thiede, Mag, Kaufmann, Kolberg (30. 4.)
 Thies, Frau, Kolberg (2. 4.)
 Treichel, Marie, Blumengeschäftsinhaberin, Kolberg (14. 5.)
 Weske, Otto, Tischlermstr., Zernin (7. 5.)
 Will, Hermann, Kolberg (30. 4.)
 Will, Ehefrau, Kolberg (30. 4.)

C. Mangel's Masse

abgelehnte Anträge auf Konkursöffnung.

- Sierau, Bruno, Kürschner, Kolberg, Börsenstr. 9 (17. 4.)

Amtsgericht Lauenburg/Pom.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Belk, Ida, Hotelbesitzerwitwe, Lauenburg (25. 4.)
 Füllgraf, Ehefrau des Naturheilkundigen W. Füllgraf,
 Lauenburg, Bismarckstr. 33 (25. 4.)
 Ganz, Bruno, Landwirt, Dargow (4. 4.)
 Jarke, Artur, Bäckermeister, Lauenburg, Neuendorferstraße,
 jetzt: Schmiedestraße (25. 4.)
 Klopp, Erich, Tischlermeister, Lauenburg, Moltkestr. 7 (25. 4.)
 Mede, Emil, Bauer, Lauenzin (25. 4.)
 Piotraschke, Frieda geb. Märtens, Ehefrau, Freist (25. 4.)
 Reimann, Wilhelm, Schmiedemeister, Lauenburg, Stolperstr.
 14 (25. 4.)
 Schmidtke, Walter, Gärtner, Lauenburg, Siedlung Westend
 (25. 4.)
 Schwichtenberg, Adolf, Gastwirt, Riebenkrug (8. 4.)
 Woldt, Alma, Witwe, Höhenfelde (11. 4.)

Amtsgericht Neustettin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Fußbrügge, Ida geb. Kuchenbecker, Gr. Küdde (21. 5.)
 Haase, Hans, Monteur, Neustettin, verl. Kießtr. (4. 4.)
 Kapper, Albert, Neustettin, Steinstr. 2 (26. 4.)
 Delten, Dora geb. Fischer, Wwe., Raddaß Kr. Neustettin (4. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

- Block, Schuhmacher, Raddaß Kr. Neustettin (11. 4.)
 Brandt, Franz, Buchdruckereibes., Neustettin, Preußischestr.
 (11. 4.)
 Brodde, Otto, Fischer, Sparssee (23. 5.)
 Brüchert, Helmut, Maurer, Persanzig (25. 5.)
 Bülow, Wilhelm, Klingbeck (18. 4.)
 Fink, Georg, Elektrotechniker, Neustettin, Bismarckstr. 74
 (25. 4.)
 Freitag, Mag, Zimmerer, Neustettin, Kießtr. 3 (17. 5.)
 Gose, Joachim, Hilfsförster, Krangen, Forsthaus Linden Kr.
 Neustettin (25. 4.)
 Grönke, Albert, Fleischermeister, Wurchow (16. 5.)
 Heller, Karl, Malermeister, Neustettin, Richtstr. 10 (25. 4.)
 Janke, Friedrich, Landwirt, Gr. Küdde Kr. Neustettin (25. 4.)
 Klabunde, Friedrich, Landwirt, Streißig Abb. (9. 5.)
 Koch, Mag, Monteur, Persanzig (9. 5.)
 Korthals, Willi, Landwirt, Krangen (23. 5.)
 Rahm, Albert, Fleischermeister, Neustettin, Bismarckstr. 21
 (6. 5.)
 Richter, Helmut, Kaufmann, Neustettin, Friedrichstr. 2
 (25. 4.)
 Röhl, Gustav, Schneidermeister, Zechendorf (2. 5.)
 Röpke, W., Schmiedemeister, Gr. Dallenthin (25. 4.)
 Rottschalk, Karl, Bernsdorf (25. 4.)
 Scheffler, Anna geb. Lünser, Neustettin, Bahnhofstr. 13 (2. 5.)
 Seiffert, Dr. med., Wurchow (2. 5.)

Amtsgericht Raßebuhr.

A. Geleistete Offenbarungseide.

- Busse, Emma geb. Kröning, Landwirtin, Zamborst (23. 5.)
 Siegert, Paul, Lohnkraftfahrer, Cottin (26. 4.)
 Zerbin, Rudolf, Bauer, Raßebuhr-Abbau (9. 5.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Busse, Albert, Landwirt, Zamborst (26. 4.)
Sprung, Kurt, Raßebuhr (17. 5.)**Amtsgericht Rügenwalde.****A. Geleistete Offenbarungseide.**Borchmann, Helene geb. Miltschewski, Rügenwalde, Erbstr. 39
(6. 4.)**B. Haftbefehle**

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

Amtsgericht Rummelsburg.**A. Geleistete Offenbarungseide.**Heier, Wilhelm, Rummelsburg (10. 4.)
Malewski, Karl, Maurer, Steinau (29. 4.)**B. Haftbefehle**

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Albrecht, Karl, Julienhof Abbau (1. 4.)
Engel, Minna geb. Fach, Rummelsburg (29. 4.)
Gohl, Emma, Ehefrau, Rummelsburg (8. 4.)
Gohl, Paul, Fleischer, Rummelsburg (8. 4.)
Lademann, A., Spinnmeister, Rummelsburg (20. 5.)
Reetz, Wilhelm, Drogist, Rummelsburg (15. 4.)
Schmidt, Emil, Hölkewiese (13. 5.)
Dölker, Willi, Siedler, Grünwalde (13. 5.)**Amtsgericht Schivelbein.****A. Geleistete Offenbarungseide.**Bunn, Otto, Maler, Schivelbein (17. 4.)
Langbecker, Wilhelm, Molkereifachmann, Schivelbein (16. 4.)**B. Haftbefehle**

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Schröder, Fritz, Restaurateur (15. 5.)
Zessin, Erna, Ehefrau, Schivelbein, Walkmühlenweg 2 (8. 5.)**Amtsgericht Schlawe.****A. Geleistete Offenbarungseide.**

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Kräft, Marie, Bussin (5. 4.)

Amtsgericht Stolp.**A. Geleistete Offenbarungseide.**Damaschke, Heinrich, Müllermeister, Wobesde (9. 4.)
Fenner, Fritz, Kaufmann, Stolp, Langestr. 19 (24. 4.)
Großmann, Hans, Küchenchef, Stolp, Kleins Hotel (5. 4.)**B. Haftbefehle**

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Barz, Erich, Schneider, Stolp, Poststr. 16 (26. 4.)
Blum, Konrad, Generalagent, Stolp, Geersstr. 34 (26. 4.)
Bobrowsky, Ernst, Eigentümersohn, Neudamerow (18. 4.)
Bütow, Ernst, Landwirt, Gr. Dübrow (18. 4.)
Dieß, Werner, Vertreter, Stolp, Töpferstadt 11 (18. 4.)
Domke Emilie, Witwe, Stolp, Stolpmünderstr. 13 (5. 4.)
Domke, Otto, Arbeiter, Stolp, Stolpmünderstr. 13 (5. 4.)
Hasse, Willh, Stolp, Hospitalstr. 9 (26. 4.)
Höftmann, Willh, Malermeister, Stolp, Kl. Auckerstr. 27
(26. 4.)
Jeske, Eduard, Erbhofbauer, Müßenow (5. 4.)
Kanz, Willi, Stolp, Hundestr. 12 (26. 4.)
Koschnick, Dr., Tierarzt, Stolp, Hindenburgstr. 43 a (5. 4.)
Kremer, Julius, Stolp, Fruchtstr. 1 (26. 4.)
Lange, Emil, Siedler, Starnitz (27. 4.)
Mähde, Friedrich, Arbeiter, Beckel (26. 4.)
Polzrock, Walter, Stolp, Gr. Gartenstr. 33 (10. 4.)
Priebe, Karl, Viehhändler, Stolp, Probststr. 11 (26. 4.)
Püttelkow, Emil, Stolpmünde, Kirchstr. 24 (5. 4.)
Püttelkow, Kurt, Schmied, Stolpmünde (26. 4.)
Pusorowski, Theophil, Kaufmann, Rathsdamnit (29. 4.)
Rhode, Erich, Stolp, Küsterstr. 22 (10. 4.)
Schmöckel, Wilhelm, Händler, Birkow (10. 4.)
Schulz, Hildegard, Witwe, Stolp, Pestalozzistr. 15 (18. 4.)**Amtsgericht Tempelburg.****A. Geleistete Offenbarungseide.**

Schiewe, Fritz, Arbeiter, Reppow (30. 4.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Keine.

INSTRUCTIONS

1. The first thing you should do is to check the weather forecast for the day you are going to the beach. If it is a sunny day, you should bring a hat and sunglasses. If it is a cloudy day, you should bring a jacket. If it is a rainy day, you should bring a raincoat.

2. You should also check the tide tables for the beach you are going to. This will tell you when the tide is in and when it is out. This is important because you don't want to go to the beach when the tide is in and you can't see the bottom.

3. You should also check the wind forecast for the beach you are going to. This will tell you how strong the wind is and in which direction it is blowing. This is important because you don't want to go to the beach when the wind is too strong or blowing in the wrong direction.

4. You should also check the temperature forecast for the beach you are going to. This will tell you how hot or cold it is going to be. This is important because you don't want to go to the beach when it is too hot or too cold.

5. You should also check the water temperature forecast for the beach you are going to. This will tell you how warm or cold the water is. This is important because you don't want to go to the beach when the water is too cold.

6. You should also check the water quality forecast for the beach you are going to. This will tell you if the water is safe to swim in. This is important because you don't want to go to the beach when the water is not safe to swim in.

7. You should also check the beach conditions forecast for the beach you are going to. This will tell you if the beach is crowded, if there are any hazards, and if there are any other things you should know about. This is important because you don't want to go to the beach when it is too crowded or when there are any hazards.

8. You should also check the parking forecast for the beach you are going to. This will tell you if there is any parking available. This is important because you don't want to go to the beach when there is no parking available.

9. You should also check the public transport forecast for the beach you are going to. This will tell you if there is any public transport available. This is important because you don't want to go to the beach when there is no public transport available.

10. You should also check the local events forecast for the beach you are going to. This will tell you if there are any events taking place. This is important because you don't want to go to the beach when there are any events taking place.

INSTRUCTIONS

1. The first thing you should do is to check the weather forecast for the day you are going to the beach. If it is a sunny day, you should bring a hat and sunglasses. If it is a cloudy day, you should bring a jacket. If it is a rainy day, you should bring a raincoat.

2. You should also check the tide tables for the beach you are going to. This will tell you when the tide is in and when it is out. This is important because you don't want to go to the beach when the tide is in and you can't see the bottom.

3. You should also check the wind forecast for the beach you are going to. This will tell you how strong the wind is and in which direction it is blowing. This is important because you don't want to go to the beach when the wind is too strong or blowing in the wrong direction.

4. You should also check the temperature forecast for the beach you are going to. This will tell you how hot or cold it is going to be. This is important because you don't want to go to the beach when it is too hot or too cold.

5. You should also check the water temperature forecast for the beach you are going to. This will tell you how warm or cold the water is. This is important because you don't want to go to the beach when the water is too cold.

6. You should also check the water quality forecast for the beach you are going to. This will tell you if the water is safe to swim in. This is important because you don't want to go to the beach when the water is not safe to swim in.

7. You should also check the beach conditions forecast for the beach you are going to. This will tell you if the beach is crowded, if there are any hazards, and if there are any other things you should know about. This is important because you don't want to go to the beach when it is too crowded or when there are any hazards.

8. You should also check the parking forecast for the beach you are going to. This will tell you if there is any parking available. This is important because you don't want to go to the beach when there is no parking available.

9. You should also check the public transport forecast for the beach you are going to. This will tell you if there is any public transport available. This is important because you don't want to go to the beach when there is no public transport available.

10. You should also check the local events forecast for the beach you are going to. This will tell you if there are any events taking place. This is important because you don't want to go to the beach when there are any events taking place.